



alte Trotte Spezielle Bedingungen / Auflagen

1. Die Einwohnergemeinde Erlinsbach ist Eigentümerin der alten Trotte. Der Gemeinderat übt die Aufsicht über das Gebäude aus.
2. Die Regelung der Vermietung wird im Benützungsreglement für öffentliche Anlagen vom 01. Juli 2008 und im Tarifblatt festgehalten.
3. Die Gebühren richten sich gemäss Tarifblatt.

Bei Nichtbelegung oder Annullation nach Ausstellung der Belegungsbewilligung wird eine Reservations- und Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.00 in Rechnung gestellt.
Die Rechnungsstellung erfolgt nach dem Anlass durch die Finanzverwaltung Erlinsbach.

4. Der **Schlüssel** für das Gebäude kann nach vorheriger (mindestens drei Tage im Voraus) telefonischer Vereinbarung bei der Hauswartin, Frau Stephanie Schmid, **Tel. 079 263 43 35** gegen Vorweisung der Bewilligung, bezogen werden. Den Anweisungen der Hauswartin ist Folge zu leisten. Der Zeitpunkt der Rückgabe des Schlüssels wird direkt vor Ort besprochen.
5. Bei Übernahme der Räumlichkeiten ist ein **Übernahmeprotokoll** zu unterzeichnen.
6. Das Mobiliar darf nicht ausserhalb der Trotte aufgestellt werden. Bei Bedarf können beim Bauamt Erlinsbach Festbankgarnituren gegen Bezahlung bestellt werden.
7. Die Lokalitäten sind nach jedem Anlass durch den Veranstalter zu reinigen. Das Mobiliar ist so zu stellen, wie es bei der Belegung angetreten wurde. Die Gerätschaften für die Vornahme der Reinigung sind im Gebäude vorhanden. Sofern Nachreinigungen erforderlich sind, muss eine Pauschale von Fr. 50.00 und ein Stundenansatz (je ganze und angefangene Stunde) von Fr. 35.00 in Rechnung gestellt werden.
8. Sämtliche Abfälle sind durch den Veranstalter mitzunehmen und nach den Vorschriften des Abfallreglementes zu entsorgen.
9. Bei der Belegung ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen (Immissionen). Das Verursachen von Lärm im Freien ist während der Mittagsruhe (12.00 bis 13.30 Uhr), ab 22.00 Uhr sowie während des Kirchganges verboten.
10. Falls ein Anlass der Wirtebewilligungspflicht unterliegt, ist diese durch den Veranstalter beim Gemeinderat separat einzuholen.
11. Die Parkierung der Fahrzeuge hat ausschliesslich auf dem Parkplatz des Schulareals Kretz zu erfolgen. Von dort ist die alte Trotte in drei Minuten zu Fuss erreichbar. Beim Gemeindehaus und beim Kirchgemeindehaus stehen keine Parkplätze zur Verfügung. Ebenfalls ist es untersagt Fahrzeuge entlang von Strassen zu parkieren. Von dieser Regelung ausgenommen ist der kurzfristige Güterumschlag.

Erlinsbach, Juni 2008

Gemeinderat Erlinsbach
